

**Stellungnahme
des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte
zu dem Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008**

Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 220 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 27.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf eine steuerrechtliche Vorschrift, die für den vom Bundesverband vertretenen Personenkreis von besonderer Bedeutung ist:

Änderung des § 33 b Abs. 1 EStG

Der Bundesverband spricht sich gegen die im Gesetzesentwurf vorgesehene abschließende konkrete Auflistung der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann, aus.

§ 33b EStG soll als Vereinfachungsregelung laufende und typische, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Kosten als außergewöhnliche Belastung ohne Einzelnachweis abgelten. Außerordentliche Kosten, die zwar mit der Körperbehinderung zusammenhängen, sich aber infolge ihrer Einmaligkeit der Typisierung des § 33b EStG entziehen, dürfen zusätzlich nach § 33 EStG abgezogen werden. Dieser in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes formulierte Abgeltungsbereich des Behindertenpauschbetrags wird nach Einschätzung des Bundesverbandes eingeschränkt, wenn der Behindertenpauschbetrag, wie in § 33 b Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehen, ausschließlich für Aufwendungen für die Pflege und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens sowie für einen etwaigen erhöhten Wäschebedarf gewährt wird. So zählen zu den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens ausschließlich vier Bereiche: Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung. Es könnte bereits fraglich sein, ob die bisher vom Behindertenpauschbetrag umfassten Kosten für Erholung, Arzneimittel und Futter- und Pflegekosten für den Blindenhund damit noch unter den Abgeltungsbereich des § 33b EStG fielen.

Die im Referentenentwurf aufgelisteten Aufwendungen werden nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 04.11.04 Az.: III R 38/02) zwar von der Typisierung des § 33b EStG erfasst, dem Urteil des Bundesfinanzhofes ist jedoch nicht zu entnehmen, dass dieser bei der Auflistung dieser Aufwendungen von einer abschließenden Aufzählung ausgeht. Eine Einschränkung des Abgeltungsbereichs hätte zur Folge, dass andere außergewöhnliche Belastungen entweder gar nicht oder nur über § 33 EStG geltend gemacht werden könnten. Im Rahmen des § 33 EStG müssen sich Steuerpflichtige jedoch eine „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen.

Die Änderung geht somit über die in der Begründung des Entwurfs zu § 33b Absatz 1 formulierte, grundsätzlich begrüßenswerte Intention hinaus, die Rechtslage zu verdeutlichen, die sich aus dem bisherigen Wortlaut des § 33b Absatz 1 EStG nicht erschließt sowie zur Normenklarheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung beizutragen.

Um der formulierten Intention des Entwurfs nachzukommen, schlagen wir folgende ersetzende Formulierung in § 33b Absatz 1 Satz 2 vor:

„Mit dem Pauschbetrag werden laufende und typische, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Aufwendungen abgegolten.“

In der Begründung zu § 33b Absatz 1 EStG könnte dann zur Verdeutlichung des Abgeltungsbereichs des § 33b Absatz 1 EStG als Beispiel Aufwendungen für die Pflege und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens sowie für einen etwaigen erhöhten Wäschebedarf angeführt werden. Unser Formulierungsvorschlag:

„Laufende und typische, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Aufwendungen sind insbesondere Aufwendungen für die Pflege und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens sowie für einen etwaigen erhöhten Wäschebedarf.“

Düsseldorf, 27.06.07